



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7112/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	23.06.2020

Titel:

Beauftragung der SBL als zentrale Beschaffungsstelle für die Strom- und Gasbelieferung der städtischen Einrichtungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH als zentrale Beschaffungsstelle in den Produktgruppen Gas und Strom für die städtischen Einrichtungen mit Wirkung ab dem 01.01.2021 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkung: [ja]

Gesamt

Produktkonto

-aufwendungen

[keine]

€

Auswirkung Folgejahre:

[ja]

€

Strom Konto 524112,
Gas Konto 524113

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter für Gebäude-und
Beteiligungsverwaltung

Erläuterung/Begründung:

Im Jahre 1993 gründete die Stadt Luckenwalde die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL). Zweck der Gesellschaftsgründung war in alter Stadtwerkstradition die Erbringung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung. Aufgrund des Einigungsvertrags und den daraus folgenden Regelungen war Voraussetzung für die Übertragung der Strom- und Gasnetze von der damaligen Treuhandanstalt, dass in die in Gründung befindlichen Stadtwerke, neben den kommunalen Gesellschaftsanteilen mindestens 49% privates Gesellschafterkapital vertreten sein muss.

Die Energieversorgungsunternehmen hatten damals die Verpflichtung, in festgelegten Gebietskulissen die exklusive Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung zu gewährleisten. So wurden die SBL für das Gebiet der Stadt Luckenwalde allein zuständig. Mit der Liberalisierung des Strom- und Gaskmarktes in Deutschland änderte sich die Situation. Strom- und Gaskunden erhielten die Möglichkeit der freien Auswahl ihres Anbieters.

Die Stadt Luckenwalde wird bis heute über Standardverträge mit Strom und Gas von den SBL beliefert. Alle zwei Jahre werden die Konditionen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen neu verhandelt. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Stadt keine Vorzugskonditionen eingeräumt werden, denn das käme einer verbotenen verdeckten Gewinnausschüttung gleich.

Allerdings nehmen die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat Einfluss auf die Grundsätze der Beschaffungsstrategie und Preisgestaltung der SBL und suchen dabei den Ausgleich zwischen Gesellschafts- und Kundeninteressen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Gründungszweck hat die Stadt ein Interesse daran, sich selbst als Kundin der Stadtwerke zu erhalten.

Dieses Selbstverständnis wird allerdings durch die Liberalisierung des Strom- und Gaskmarktes mehr und mehr infrage gestellt. Hat der Privatkunde die Wahl, sich seinen Versorger frei auszuwählen, so soll ein öffentlicher Kunde wie die Stadt dazu angehalten werden, seinen Lieferanten im Zuge einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung zu finden. Die Erstellung eines präzisen und differenzierten Leistungsverzeichnisses, das die Lastprofile in unterschiedlichen Fallgruppen (z.B. Straßenbeleuchtung, Verwaltungsgebäude oder Flämingtherme) beschreibt wie auch die Auswertung der Angebote übersteigt das Knowhow der Stadtverwaltung und müsste extern eingekauft werden. Das Procedere der Ausschreibung müsste sich alle zwei Jahre wiederholen. Wird ein längerer Lieferzeitraum angestrebt, wird der Bieter angesichts der rasanten Verwerfungen auf dem Strom- und Gaskmarkt einen höheren Risikozuschlag einkalkulieren müssen, der sich preissteigernd auswirkt.

Folgende Lösung wurde entwickelt und hielt auch der juristischen Prüfung durch die auf Energie- und Infrastrukturwirtschaft spezialisierte Kanzlei Becker Büttner Held stand:

- Die Stadt ist ein öffentlicher Auftraggeber.
- Auch die SBL sind öffentlicher Auftraggeber im Sinn des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), weil sie mit der Fernwärmeversorgung Leistungen der Daseinsvorsorge erbringen.
- Öffentliche Auftraggeber können im Rahmen ihrer Beschaffungen zusammenarbeiten, etwa indem die SBL als zentrale Beschaffungsstelle für die Produktgruppen Strom und Gas auch für die Stadt tätig wird (§ 120 Abs. 4 GWB)

D.h., dass SBL im Auftrag der Stadt für deren Bedarf an der Börse Strom und Gas zum Einkaufspreis beschafft. Für diese Dienstleistung erhält sie ein Entgelt.

Ziel ist es, den Strom- und Gasbezug von den SBL ab 01.01.2021 nach diesem Verfahren abzuwickeln.

Auch könnten sich künftig andere kommunale Unternehmen wie z.B. die NUWAB GmbH und DIE LUCKENWALDER der Kommunalen Beschaffungsstelle SBL bedienen.